

- b) Die Erzeugnisse der Literatur über das bayer. Staatsrecht. Ueber das ganze Gebiet des bayerischen Staatsrechts erstrecken sich die Systeme von J. J. Moser (1754), Joh. Steph. Pütter (1758), Kreittmayr (1768), und Fehmaier 1801.^{*)}

§. 4.

2) Von dem Verhältnisse Bayerns zum Reiche.

Bayern war eines von den Territorien, welche in ihrer losen Verbindung bis 1806 das deutsche Reich bildeten; es war hiernach Kaiser und Reich untergeordnet. Seine Stellung zum Reich und zu den übrigen Gliedern desselben wurde genauer dadurch bestimmt, daß es Reichsthronlehen und (seit 1624) Kurfürstenthum war. Die Hauptmasse seines Landes gehörte zum bayerischen, ein Theil davon zum schwäbischen Kreise.¹⁾ Bayerns Rechte gegenüber dem Reiche waren, abgesehen von minder wesentlichen, hauptsächlich folgende:

1) Es hatte das Recht der Kur, d. i. das Recht bei der Kaiserwahl eine Stimme zu führen. Während des Interregnums war der Kurfürst Reichsvicarius am Rhein, in Schwaben und in den Ländern des fränkischen Reichs.²⁾

Kbß vom Ausbruchtag vom nämlichen Jahre. Nach gleichzeitigen Land-
schriften und Original-Urkunden. S. I. 1807 S. — Der Landtag im Herzogth.
Bayern von 1557. S. I. 1803. — Der Landtag im Herzogth. Bayern,
gehalten zu München im J. 1568. Kbß zwei Theilungen S. I. 1807 S. —
Der Landtag im Herzogth. Bayern von 1605. Aus einer gleichzeitigen
Landtschrift. Herausgegeben v. P. v. Kistl. München 1802. S. — Der Landtag
im Herzogth. Bayern vom J. 1612. Aus authentischen Landtschriften gesammelt.
S. I. 1803. — Der Landtag im Herzogth. Bayern von 1669. Aus authent.
Landtschriften gesammelt. S. I. 1802. S. — Pfalzgrävburgische Landtags-
handlungen von 1782. Weidburg a. D. 1783. 4. — Ueber die spätern
Landtage vergl. W. v. Freyberg, pragmatische Geschichte der bayr.
Verfassung Th. I S. 1.

^{*)} Vergl. auch J. J. Moser, Einleitung in das kurfürstlich bayerische
Staatsrecht, 1754. S. und J. G. Bachmann, Pfalzgrävburgisches Staats-
recht. Eßlingen 1784. Ueber die Literatur überhaupt s. Fehmaier,
Grundriss, §§. 23—22.

¹⁾ Wir sehen dabei ab von der Geldvermehrung, welche sich beim
Regierungswechsel von 1777 und 1799 ergab.:

²⁾ Golden Bull, cap. V. §. 1. S. I. 1, S. I. 1, S. I. 1, S. I. 1, S. I. 1, S. I. 1.